

Satzung des Vereins

Allerweltshaus Köln e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allerweltshaus Köln e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die allgemeine Förderung demokratischer Grundwerte und das Eintreten für fundamentale Menschenrechte;
 - die Förderung des internationalen kulturellen Austausches und der kulturellen Toleranz, der Völkerverständigung und der internationalen Begegnung;
 - die Förderung der Bildung und Erziehung, Integration und Inklusion;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Kriegsopfer, Opfer von Straftaten, Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte, Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden oder Menschen mit gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung des bürgergesellschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke;
 - die Unterstützung von Menschen, die insbesondere durch Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands

oder aus finanziellen Gründen gem. § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Diese Zwecke werden verwirklicht im Rahmen eines Interkulturellen Bildungs-, Beratungs- und Begegnungszentrums in Köln durch Bildungs- und Kulturveranstaltungen, wie Seminare, Ausstellungen, Lesungen und Konzerte, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen mit ähnlichen Zielstellungen sowie mildtätige Leistungen durch Beratung, Begleitung und sonstige Einzelfallhilfen.

Die Zwecke werden in Kooperation gemäß § 57 Abs. 3 AO mit einer Tochtergesellschaft des Vereins in der Rechtsform der gGmbH verwirklicht, sobald eine solche gegründet ist. Insbesondere soll dann die Tochtergesellschaft Baulichkeiten in Köln unterhalten, in denen maßgeblich dem Allerweltshaus Köln e.V. Räume zur Nutzung für die genannten Zwecke überlassen werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen,die den Zwecken des Vereins im Sinne von § 2 zustimmen.
3. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Fördernde Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,

die ihre Mitgliedschaft beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragen und die Vereinsinteressen mindestens durch Zuwendungen in Höhe des nach § 4 Abs. 2 beschlossenen Mitgliedsbeitrages unterstützen.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod (bei juristischen Personen: durch Erlöschen), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass es vom Vorstand von der Beitragspflicht entbunden wurde. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Im Ausnahmefall kann der Vorstand ein Mitglied für einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitraum von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
Ein Stimmrecht steht den fördernden Mitgliedern nicht zu. Dies ist bei den nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.
2. Der Vorstand beruft innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail wird an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet, die Frist beginnt mit Eingang der abgesendeten E-Mail bei dem Provider des E-Mail-Empfängers.

Der Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres liegt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Allerweltshaus zur Ansicht aus.

3. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Tagesordnungsvorschläge sind beizufügen. Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher mit der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder des Vereins ergehen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entlastung des (alten) Vorstandes
 - Wahl des (neuen) Vorstandes
 - evtl. Abwahl des Vorstandes vor Ablauf von dessen Amtszeit
 - Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
 - Satzungsänderungen;
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Festsetzung der Beitragshöhe;

- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins nach § 9;
- Wahl eines Rechnungsprüfers.
- Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

6. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Vorstandsmitglieder sind in schriftlicher und geheimer Wahl in einem einzigen Wahlgang durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Zur Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben stellt der Vorstand eine Geschäftsordnung auf.

4. Eine Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand möge bei der Verwaltung des Vereinsvermögens besondere Sorgfalt walten lassen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und sonstige Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit Art und Höhe solcher Auslagenerstattungen durch Vorstandsbeschluss geregelt sind. Für ehrenamtlich Tätige kann durch Vorstandsbeschluss auch eine entsprechende jährliche Aufwandspauschale festgesetzt werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Jahresbetrag der Aufwandspauschale im Einzelfall den steuerfreien Höchstbetrag im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG überschreitet.
8. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsmitglieder, die Freunde und Förderer des Vereins und die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert werden.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Die Einladung soll schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorstandsbeschlüsse können – soweit alle Vorstandsmitglieder sich hiermit einverstanden erklären – statt in einer Vorstandssitzung auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann sachkundige Berater bei seinen Sitzungen und zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hinzuziehen. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsausschüsse bilden, in die er sachkundige und interessierte Personen beruft.
11. Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer ihrer Bestellung als Vorstandsmitglied abgeschlossen werden. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Dasselbe gilt für Verträge über eine selbständige oder nichtselbständige fachliche Tätigkeit, die neben dem Amt als Vorstand ausgeübt wird.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zu Mitgliederversammlungen allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den ROM e.V. Köln, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere bestellt, sind jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt.

Köln, den 16.10.2024

.....
Mitglied des Vorstandes

.....
Mitglied des Vorstandes

.....
Versammlungsleiterin

.....
Protokollführerin

Adresse
Allerweltshaus Köln e.V.
Geisselstraße 3 - 5
50823 Köln

Telefon
0221- 57779930

E-Mail
info@allerweltshaus.de
www.allerweltshaus.de

Steuernummer
217/5950/0303
Vereinsregister:
VR 9488 / Amtsgericht Köln

